

nen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen Staates, welche in dem Gebiete eines andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbe-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinststaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absätze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinststaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 9.

Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystemes, und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels und der Unterschleife bei den Steuern im Innern des Vereins wollen die hohen Contrahenten sich gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Besuche die erforderlichen Anordnungen durch besondere Uebereinkunft verabreden und ein förmliches Zoll-*Cartel* schließen lassen.

Artikel 10.

Von der als Folge des gegenwärtigen Vertrages (Artikel 3.) eintretenden Gemeinschaftlichkeit der Zoll-Einnahmen bleiben ausgeschlossen: die Erträgnisse der Wasser- oder Flößgölle, der *Chaussee*-Abgaben, *Pflaster*, *Damm*, *Brücken*, *Jähr*, *Kanal*, *Schleusen*, *Waage*, *Krahen*- und *Niederlage*-Gebühren, ingleichen die *Zollstrafen* und *Confiskate*, welche, vorbehaltlich der Ansprüche der *Denuncianten*, einer jeden Staats-Regierung innerhalb ihres Gebietes verbleiben.

Artikel 11.

Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen richtet sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl in den zum Vereine gehörigen Landen und Landestheilen.